Nachtrag zum Wasserbaugesetz (Schaffung einer Zusatzfinanzierung für die Naturgefahrenabwehr)

| Vorlage des Regierungsrats vom 20. Juni 2017 | Änderungsanträge der SVP Fraktion vom 31. August 2017 |
|---|--|
| Art. 23a Beiträge der Versicherungsgesellschaften | |
| ¹ Die Versicherungsgesellschaften leisten einen jährlichen Beitrag an den Kanton nach Massgabe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme ergibt sich aus den im Kanton auf Ende des vorhergehenden Jahres abgeschlossenen Versicherungen von Gebäuden und Fahrhabe gegen Feuerund Elementarschäden. | ² Die Versicherungsgesellschaften haben: |
| ² Die Versicherungsgesellschaften haben: | |
| a. die Gesamthöhe der Versicherungssumme unentgeltlich und unaufgefordert dem Kanton zu melden; | b. ihre Beiträge bis Ende des ersten Quartals dem Kanton <u>der kantonalen Fi-</u> |
| b. ihre Beiträge bis Ende des ersten Quartals dem Kanton zu überweisen. | nanzverwaltung zu überweisen. 3 Der Regierungsrat legt den Beitragssatz und die Mindestleistung fest. 3 Für die Risiken der Elementarschäden haben die Versicherungsgesellschaften einen jährlichen Beitrag von 7.5 Rappen je Fr. 1 000 Versicherungssumme zu entrichten. Als Grundlage zur Berechnung des jeweiligen Betrags gelten die auf Ende des vorhergehenden Jahres abgeschlossenen Versicherungsverträge. |
| ³ Der Regierungsrat legt den Beitragssatz und die Mindestleistung fest. | |
| ⁴ Die Beiträge sind zweckgebunden für die integrale Abwehr von Naturgefahren zu verwenden. | |

Begründung:

Mit dieser Gesetzesänderung handelt sich um eine neue zusätzliche Einnahmequelle für den Kanton mit der klaren Absicht, dass diese Mehreinnahmen zweckgebunden für die integrale Abwehr von Naturgefahren zu verwenden ist. Es ist ganz klar nicht die Absicht, dass diese Zusatzeinnahmen die geplanten und budgetierten Kosten für die Naturgefahrenabwehr kompensieren.

Die Festsetzung dieses gebundenen Zusatzbeitrages muss deshalb in der Kompetenz des Kantonsrats bleiben, weil es nicht sein darf, dass auf Kosten der Grundeigentümer der Regierungsrat in alleiniger Kompetenz diesen Beitrag nach eigenem Ermessen "flexibel" festsetzen kann.

Auch wenn der "Feuerwehr-5er" aktuell anders geregelt ist, muss dieser Beitragssatz durch den Kantonsrat abgesegnet werden und eine Anpassung muss auch referendumsfähig bleiben. Von der Naturgefahrenabwehr profitieren schlussendlich alle, auch wenn nur die Hauseigentümer einen grossen Anteil dazu beitragen.